

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 20. Mai

Nr. 5/2011

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung

Ändert VO vom 7. Dezember 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 63 238

Prüfungstermine 2012 239

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten
im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen 242

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung
der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design 250Satzung zur Streichung und Änderung der Mindestnote für die Zulassung zu Masterstudiengängen
der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 268Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock 270Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management
von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an der Fachhochschule Stralsund 277Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Qualitätsmanagement
der Hochschule Wismar University of Applied Science: Technology, Business and Design 278Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht
der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design 279Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Fennistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 280

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 281

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung

Vom 9. Mai 2011

Aufgrund des § 72 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In der Anlage Nummer 1.2 der Schulstatistikverordnung vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. November 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1242) geändert worden ist, wird nach der Angabe „hochbegabter Schüler“ die Angabe „örtlich zuständige Schule des Schülers“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Mai 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 238

PRÜFUNGSSTERMINE 2012

(Prüfungstermine werden auch auf dem Bildungsserver M-V veröffentlicht // www.bildung-mv.de)

1. Termine für die Prüfung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung 2011/2012		09.05.2012	Wahlfach Chemie; Physik
		10.05.2012	Wahlfach AWT/Informatik; Biologie
bis 13.04.2012	Schriftliche Erklärung der Schüler, dass sie an der Leistungsfest- stellung teilnehmen und in welchem Wahlfach sie mündlich oder praktisch geprüft werden wollen	11.05.2012	Wahlfach Geographie; Geschichte; Sozialkunde
		16.05.2012	Bekanntgabe der Jahresnoten und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen
22.05.2012	Festlegung und Bekanntgabe der Jahresnoten für die Teilnehmer der Leistungsfeststellung	21.05.2012	Beratung der Schüler und der Erziehungsberechtigten zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer
23.05.-24.05.2012	Schriftliche Prüfungen		
	23.05.2012 Mathematik 24.05.2012 Deutsch	22.05.2012	letzter Unterrichtstag
30.05.2012	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen	22.05.-31.05.2012	Bekanntgabe des Organisations- planes für die mündlichen Prüfungen
01.06.2012	Entscheidung für ein weiteres mündliches Prüfungsfach (Deutsch oder Mathematik)	23.05.-05.06.2012	Konsultationen zur Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen
04.06.2012	Bekanntgabe des Organisations- planes für die mündliche Leistungsfeststellung	23.05.-04.06.2012	Nachprüfungen
		23.05.2012 Mathematik 30.05.2012 Deutsch 01.06.2012 Englisch	
04.06.-05.06.2012	Nachprüfungen		
	04.06.2012 Mathematik 05.06.2012 Deutsch	06.06.-19.06.2012	Mündliche Prüfungen
		bis 22.06.2012	Schulentlasstermine
04.06.-08.06.2012	Konsultationen zur Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen		
11.06.-15.06.2012	Mündliche Leistungsfeststellung		
bis 22.06.2012	Schulentlasstermine		
2. Termine für die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife 2011/2012			
bis 28.03.2012	Schriftliche Erklärung der Schüler zur Wahl der schriftlichen Prüfungsfächer	Ende der Anmeldefrist: Mittwoch, 21.03.2012	
		Festlegung der Endnoten: Donnerstag, 26.04.2012	
		schriftliche Prüfung:	
		Mathematik	Mittwoch, 23.05.2012
		Deutsch	Mittwoch, 30.05.2012
		Fremdsprache	Freitag, 01.06.2012
02.05.2012	Deutsch	Nachschreibtermin: Mittwoch, 06.06.2012	
04.05.2012	Englisch	Ende der mündlichen Prüfungen: Freitag, 15.06.2012	
07.05.2012	Mathematik	Zeugnisausgabe: Freitag, 22.06.2012	
3. Termine für die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife im gymnasialen Bildungsgang 2011/2012			

**4. Termine für die zeitliche Festlegung
des 3. und 4. Halbjahres der
Qualifikationsphase im Schuljahr 2011/2012**

Für das Schuljahr 2011/2012 wird aufgrund § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (AbiPrüfVO M-V) vom 4. Juli 2005 i.d.F. vom 10.08.09 folgende Zeitspanne für das jeweils 3. und 4. Semester festgelegt:

2011/2012

15. August 2011 – 02. Dezember 2011 = 72 Tage

05. Dezember 2011 – 18. April 2012 = 72 Tage

**5. Zeitschiene für die Abiturprüfung
im Schuljahr 2011/2012
an allgemein bildenden Schulen mit
gymnasialer Oberstufe, Abendgymnasien, Waldorfschulen
und Fachgymnasien sowie Nichtschüler**

1. Schriftliche Abiturprüfung:

Zeitraum: Freitag, 20.04.2012 bis Montag, 21.05.2012

		Unterrichtsfächer an allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Nichtschüler, Waldorfschulen sowie Abendgymnasien	Unterrichtsfächer am Fachgymnasium
Freitag	20.04.2012	Deutsch	
Montag	23.04.2012	Biologie	
Dienstag	24.04.2012	Englisch	
Mittwoch	25.04.2012	Geschichte und Politische Bildung	
Donnerstag	26.04.2012	Mathematik	
Freitag	27.04.2012	Kunst und Gestaltung	
Mittwoch	02.05.2012	Physik	
Donnerstag	03.05.2012	Chemie	
Freitag	04.05.2012	Religion / Philosophie	
Montag	07.05.2012	Französisch	
Dienstag	08.05.2012	Geografie	
Mittwoch	09.05.2012	Sozialkunde	
Donnerstag	10.05.2012	Latein / Schwedisch / Polnisch	

Freitag	11.05.2012	Wirtschaft	FÄCHER: Wirtschaftslehre Rechtslehre Rechnungswesen
Montag	14.05.2012	Informatik	HAUPTFÄCHER: Ernährungslehre mit Chemie, Metalltechnik / Bautechnik / Elektrotechnik, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaftsinformatik / Betriebs- und Volkswirtschaftslehre / Informationsverarbeitung / Technische Informatik / Konstruktions- und Fertigungstechnik Gesundheit / Gestaltungs- und Medientechnik, Pädagogik und Psychologie (HF und Fach)
Dienstag	15.05.2012	Spanisch / Griechisch	
Mittwoch	16.05.2012	Musik / Sport	
Montag	21.05.2012	Russisch	

2. Nachprüfungstermin (schriftliche Prüfungen):

Mittwoch, 06.06.2012

3. Mündliche Prüfung:

müssen abgeschlossen sein bis: Freitag, 15.06.2012

4. Zeugnisausgabe und Schulentlassung:

muss abgeschlossen sein bis: Samstag, 23.06.2012

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Mai 2011 – 200H-3211-05/590 –

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gilt für alle Schularten gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes.

2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Beherrschung der deutschen Schriftsprache, grundlegender Rechenfertigkeiten und ein zu entwickelnder Zugang zur englischen Schriftsprache als erste Fremdsprache sind für den Erwerb von Wissen und der Teilhabe am alltäglichen Leben und Berufsleben von besonderer Bedeutung.

(2) Es ist eine Hauptaufgabe der Schule, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen die Grundanforderungen erfüllen können. Wesentlicher Bestandteil der Arbeit sind die prozessimmanente Diagnostik und die darauf aufbauende Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

(3) Die Unterrichtsmethoden sowie die verfügbaren Hilfen für das Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens sind im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes zur Selbstständigen Schule innerhalb des Schulprogramms fortlaufend weiter zu entwickeln.

(4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen haben in allen Schularten Anspruch auf individuelle Förderung. Die individuelle Förderung ist Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.

3 Begriffsbildung

(1) Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bezeichnen eine ausgeprägte Lernstörung beim Erwerb des Lesens und Rechtschreibens alphabetischer Schriftsprache. Entsprechende Probleme treten deshalb auch beim Erlernen und Anwenden von Fremdsprachen auf. Die Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler sind nicht auf eine mangelnde Beschulung oder fehlende Lernbereitschaft zurückzuführen. Als synonyme Begriffe werden zum Beispiel Legasthenie, Dyslexie oder Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) verwandt.

(2) Besondere Schwierigkeiten im Rechnen beschreiben eine ausgeprägte Lernstörung bei der Erschließung des Zahlenraumes und dem Erwerb von Rechenfertigkeiten in den Grundrechenarten. Die Bezeichnungen Dyskalkulie oder

Lernbeeinträchtigung im mathematischen Bereich (LimB) sind synonyme Begriffe.

(3) Das kombinierte Auftreten von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie im Rechnen ist als eine Sonderform zu beachten. Besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen können auch mit anderen Lernstörungen gekoppelt sein.

4 Erkennen und Erfassen des Förderbedarfs

(1) Das frühzeitige Erkennen von Lernschwierigkeiten in den genannten Teilbereichen bildet die Grundlage für die Planung und Gestaltung einer individuellen Förderung. Zur Bestimmung des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler werden einheitliche Verfahren und Lernstandserhebungen eingesetzt. Näheres wird in der Handreichung zur Förderung dieser Schülerinnen und Schüler erläutert.

(2) Die Erfassung von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Lernstörung beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vermutet wird, sollte möglichst innerhalb des ersten Schuljahres erfolgen, um an der wohnortnahen Grundschule geeignete Maßnahmen der Förderung einzuleiten.

(3) Grundlage einer anschließenden Förderung ist die Erarbeitung eines individuellen Förderplanes, welcher die Umsetzung geeigneter Fördermaßnahmen beinhaltet. Eine Beachtung der Lernausgangslage ist bereits im Elementarbereich und weiterführend in der Schuleingangsphase erforderlich.

(4) Im Rahmen der Erkennung, Erfassung und Förderung kann nach Beratung und Antrag der Erziehungsberechtigten die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs über die zuständige Schule erfolgen (Anlage 1). Näheres regelt der Runderlass zur Arbeit des zentralen Diagnostischen Dienstes an den Staatlichen Schulämtern.

5 Die Feststellung des Förderbedarfs

5.1 Lesen und Rechtschreiben

(1) Grundlage der Feststellung des Förderbedarfs ist die Überprüfung durch eine vom Diagnostischen Dienst des zuständigen Schulamtes beauftragte ausgebildete Lehrkraft. In schwierigen Einzelfällen und bei kombinierten Schwierigkeiten kann der Diagnostische Dienst fachliche Beratung der Leiteinrichtungen oder weiterer spezialisierter Einrichtungen einbeziehen.

(2) Im Verfahren zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs erfolgt neben einer Überprüfung der Rechtschreib-

und Lesefähigkeiten auf deutschsprachiger Grundlage auch eine Diagnostik allgemeiner kognitiver Fähigkeiten.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden durch den Diagnostischen Dienst über die Ergebnisse der Überprüfung informiert und hinsichtlich der Förderung in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben beraten. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes entscheidet nach Vorlage der Ergebnisse über Umfang und Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen.

(4) Eine förmliche Anerkennung der ausgeprägten Lernstörung erfolgt in Auswertung einer prozessbegleitenden Förderung durch den Diagnostischen Dienst in der Jahrgangsstufe 4. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes bestätigt auf Grundlage der vorliegenden Überprüfungsergebnisse die Anerkennung dieser Lernstörung (Anlagen 2a und 2b). In Einzelfällen ist eine Anerkennung auch im Sekundarbereich möglich.

5.2 Rechnen

(1) Eine Überprüfung zur Feststellung des Förderbedarfs erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten interdisziplinär durch den koordinierenden Diagnostischen Dienst des Staatlichen Schulamtes (Anlage 1). Eine Gestaltung des Prozesses von Diagnostik, Beratung und Förderung erfolgt vorwiegend im Primarbereich (Anlage 2a).

(2) Die Überprüfung der Rechenfertigkeiten wird durch eine Erhebung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten ergänzt. Im Anschluss ist mit den Erziehungsberechtigten die Art und Weise der individuellen Förderung zu besprechen. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Schulamtes entscheidet nach Vorlage der Ergebnisse über Umfang und Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen.

5.3 Das kombinierte Auftreten von Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

(1) Eine Überprüfung zur Feststellung des kombinierten Förderbedarfs erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten und Bestätigung der Notwendigkeit durch die Schule interdisziplinär durch eine vom Diagnostischen Dienst beauftragte Lehrkraft (Anlage 1). Die Überprüfung erfolgt entsprechend Nummer 5.1 Absatz 2 und Nummer 5.2 Absatz 2.

(2) Erfolgt im Rahmen des gemeinsamen Unterrichtes eine prozessimmanente Erhebung des Lernstandes in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen mit daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen, ist eine Überprüfung durch den Diagnostischen Dienst nach Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel erst in der Jahrgangsstufe 4 notwendig.

6 Formen der Förderung nach der Feststellung des Förderbedarfs im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

(1) Grundlage der Förderung ist ein individueller Förderplan. Dieser wird durch eine beauftragte Lehrkraft erarbeitet. Verknüpfungen innerhalb des schulinternen Lehrplanes sind deutlich zu machen. Die darin festgelegten Maßnahmen sind

mit allen beteiligten Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen. Der Förderplan ist fortzuschreiben und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Schul- beziehungsweise Schulortwechsel der aufnehmenden Schule als Schwerpunkt der weiteren Förderung zu übergeben.

(2) Bei besonders schweren Lernstörungen können im Primarbereich verschiedene Organisationsformen der Förderung zur Anwendung kommen. Dies können zum Beispiel binnendifferenzierende Maßnahmen, Intervallförderung, Kleingruppenarbeit oder selbstständige Klassen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 (LRS) sowie Stufenförderung im Rahmen der integrativen Grundschule sein.

(3) Für Schüler im Sekundarbereich mit einer ausgeprägten Lernstörung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kann die Förderung prozessbegleitend in Gruppen erfolgen. Die Maßnahmen der Förderung sollten hier in der Regel bis zum Schulabschluss abgeschlossen sein.

(4) Die Förderung der Schüler im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ist im Schulprogramm festzuschreiben, in dem sowohl Formen der diagnostischen Beobachtung zur Lernausgangslage als auch Formen eines individuell fördernden Unterrichts eingebunden sind. Grundlage für die Fördermaßnahmen muss das individuelle Fähigkeitsprofil sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten auch zu Möglichkeiten außerschulischer Hilfen beraten.

7 Bewertung von Schülerleistungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den allgemein gültigen Maßstäben der Leistungsbewertung. Sie können alle weiterführenden Schulen besuchen.

(2) Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen erfolgen unter Berücksichtigung der individuellen Förderpläne der Schülerinnen und Schüler. Jegliche Form des Nachteilsausgleichs ist durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten jährlich neu zu bestimmen.

(3) Ein Nachteilsausgleich und das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung können im Primar- und Sekundarbereich Berücksichtigung finden. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs können die Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, das Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln oder das Einordnen der Leistung unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes sein. Eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen kommt im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zur Anwendung.

(4) In Einzelfällen kann auf eine Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung im Fach Deutsch während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraumes verzichtet werden. Im Bereich der Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 3 ist analog zu verfahren.

(5) Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen können in Phasen intensiver Förderung für einen begrenzten Zeitraum Bewertungen auch unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes vorgenommen und Teilnoten gegeben werden.

(6) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken. Bei Versetzung oder beim Übergang in eine weiterführende Schule ist das gesamte Leistungsbild einer Schülerin oder eines Schülers zu berücksichtigen. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen gilt dies jedoch nur, wenn eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist.

(7) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Förderplanes, ob und welche Form eines Nachteilsausgleichs gewährt werden kann.

8 Fortbildung der Lehrkräfte

(1) Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zu fördern, gehört zu den Aufgaben der Lehrerfortbildung in allen Phasen. Dazu zählen die fachlich orientierte Fortbildung in der Didaktik und Methodik des Anfangsunterrichtes sowie des Fremdsprachenunterrichtes, die Ableitung von Förderschwerpunkten und die Erarbeitung von Förderplänen.

(2) Die schulische Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sollte in der Regel von Lehrkräften durchgeführt werden, die einen Fortbildungskurs des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern belegt haben.

9 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 8. September 2005“ (Mittl.bl. BM M-V S. 1003) außer Kraft.

Schwerin, den 3. Mai 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage 1

**Antrag und Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur
Feststellung des Förderbedarfs**

- 1. im Bereich Lesen und Rechtschreiben (LRS)***
- 2. im Bereich Rechnen (LimB)***

An die Schule

Datum:

.....
.....
.....

Hiermit beantrage(n) ich (wir) als Erziehungsberechtigte/r die Feststellung des Förderbedarfs für

Name, Vorname:

geb. am:

Klasse:

Erziehungsberechtigte:

Name und Vorname:

PLZ und Wohnort:

Straße, Nummer:

Telefon:

Datum, Unterschrift

Einverständniserklärung

Mit meiner (unserer) Unterschrift erkläre(n) ich (wir) mich (uns) mit der Diagnostizierung zur Feststellung des Förderbedarfs und der Weitergabe der Ergebnisse an das zuständige Staatliche Schulamt und an die Schule meines (unseres) Kindes (Name, Vorname) einverstanden.

Datum, Unterschrift:

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 2a

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich Lesen, Rechtschreiben und Rechnen für den Primarbereich

Name/Vorname der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Einrichtung der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name des Kindes: geb. am:

Klasse:

Schule:

1. Untersuchungsergebnisse

Besondere Schwierigkeiten im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:

	liegen vor	liegen nicht vor	Prozessabklärung
Lesen			
Rechtschreiben			
Rechnen			

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren: (siehe Anhang)

Kognitive Fähigkeiten: unterdurchschnittlich – durchschnittlich – überdurchschnittlich*

2. Empfehlungen zur Form der Förderung

- äußere Differenzierung
- innere Differenzierung
- Intensivkurse
- LRS/ LimB Klasse

Datum:

Unterschrift der/des Diagnostikerin/Diagnostikers

3. Empfehlung des Diagnostischen Dienstes:

Die Förderempfehlungen werden befürwortet/ nicht befürwortet. *

Datum:

Unterschrift der/des Leiterin/Leiters Diagnostischer Dienst

4. Entscheidung des Staatlichen Schulamtes:

.....

.....

Datum:

Unterschrift der/des Schulamtsleiterin/Schulamtsleiters

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 2b

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich Lesen, Rechtschreiben, Rechnen für den Sekundarbereich I

Name/Vorname der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Einrichtung der/des Diagnostikerin/Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name des Kindes: geb. am:

Klasse:

Schule:

1. Untersuchungsergebnisse

Feststellung des Förderbedarfs zur förmlichen Anerkennung im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:

	liegen vor	liegen nicht vor
Lesen		
Rechtschreiben		
Rechnen		

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren: (siehe Anhang)

Kognitive Fähigkeiten: unterdurchschnittlich – durchschnittlich – überdurchschnittlich*

2. Empfehlungen zur Form der Förderung

- äußere Differenzierung
- innere Differenzierung
- Intensivkurse

Datum:

Unterschrift der/des Diagnostikerin/Diagnostikers

3. Empfehlung des Diagnostischen Dienstes:

Die Förderempfehlungen werden befürwortet/ nicht befürwortet. *

Datum

Unterschrift der/des Leiterin/Leiters Diagnostischer Dienst

4. Entscheidung des Staatlichen Schulamtes:

.....

Datum:

Unterschrift der/des Schulamtsleiterin/Schulamtsleiters

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 3

Bestätigung zur förmlichen Anerkennung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Staatliches Schulamt:

Datum:

.....

Erziehungsberechtigte

Name und Vorname:

Wohnort:

Straße/ Nummer:

Ergebnis der Untersuchung zur Anerkennung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

(Anrede),

bei Ihrer/Ihrem Tochter/Sohn (Vorname) wird das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nicht bestätigt / bestätigt / im Rahmen einer Prozessbegleitung weiter abgeklärt.*

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Diagnostischen Dienst bereits erläutert worden. Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
 Schulrat/Schulrätin

Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

.....
 Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Ich/Wir habe/n das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Diagnostischen Dienstes ist mir/uns erläutert worden.

Ich bin / Wir sind – nicht – damit einverstanden.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 4

Ergebnis der Untersuchung zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich Rechnen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Schulamt:

Datum:

.....
.....

Erziehungsberechtigte:

Name und Vorname:

Wohnort:

Straße/ Nummer:

(Anrede),

bei Ihrer/Ihrem Tochter/Sohn (Vorname) wird das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Rechnen nach Abschluss der Überprüfung nicht bestätigt / bestätigt / im Rahmen einer Prozessbegleitung weiter abgeklärt.*

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Diagnostischen Dienst bereits erläutert worden. Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Schulrat/Schulrätin

Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

.....
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Ich/Wir habe/n das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Diagnostischen Dienstes ist mir/uns erläutert worden.

Ich bin / Wir sind – nicht – damit einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

* Zutreffendes unterstreichen

**Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang
Integrative StadtLand-Entwicklung
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 21. Mai 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-These
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Master-These und Kolloquium
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zentrales Prüfungsamt
- § 17 Prüfer und Beisitzer

- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 21 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 23 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Diploma Supplement

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-These benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-These mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt in fünf Semestern 3600 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht insgesamt 120 Credits.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-These mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§§ 11 ff.) bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend während der angesetzten Präsenzphasen abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit dem Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens 10 Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Projekte anwendbar. Es gilt die jeweils bessere Note.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprü-

fung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für die in der Anlage 3 bestimmten Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12),
- b) Hausarbeit,
- c) Referat/Präsentation,
- d) Projektarbeit (§ 13).
- e) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - Sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten (§ 13).

(2) Ein Referat bzw. eine Präsentation ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und dessen Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von einem, im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von interdisziplinären Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang Integrative StadtLand-Entwicklung tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Studiengangsleiters.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis einreichen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Die Master-Thesis wird in der Regel im fünften Semester bearbeitet. Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss für das Fernstudium die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis muss unmittelbar nach der letzten Modulprüfung gemäß § 8 Absatz 2 angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachzuholen.

(7) Das Thema der Master-Thesis kann ausgegeben werden, wenn mindestens 80 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(8) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit

je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Modulverantwortlicher in dem Studiengang und Professor der Hochschule Wismar oder einer Kooperationshochschule/ Universität sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(12) Die Verteidigung der Master-Thesis erfolgt gegenüber einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, und wird durch diese bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 10 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(13) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis

Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fakultätsräten bestellt, die für einzelne Fernstudiengänge verantwortlich sind. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschu-

le Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 12 Absatz 1 Satz 3 und 14 Absatz 10 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4, Zeugnissen und Masterurkunden.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 19

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung ist ein erster akademischer Abschluss (Diplom oder Bachelor) mit mindestens 180 Credits in den Studiengängen Architektur, Stadt- bzw.

Raumplanung, Landschafts- und Umweltplanung, Geografie, Kommunikationsdesign, Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Verwaltungsrecht oder vergleichbaren Studienrichtungen, die auch in dem Masterstudiengang vertreten sind, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde.

(2) Weiterhin ist für die Zulassung eine einschlägige Berufspraxis nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen. Absolventen, die bereits ein zehensemestriges Studium absolviert haben (Master/ Magister/ Diplom), haben eine mindestens einjährige Berufspraxis nachzuweisen. Absolventen, die ein achtsemestriges Studium absolviert haben (FH-Diplom/Bachelor), haben eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachzuweisen und Absolventen, die ein sechs- oder siebensemestriges Studium absolviert haben (Bachelor), haben eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachzuweisen.

(3) Studierende, die innerhalb eines vorangegangenen Diplom- oder Master-Studiums (das einem Studienumfang von 240 bzw. 300 Credits entspricht), in dem sie einen akademischen Abschluss erworben haben, bereits Lehrveranstaltungen und/oder Module, die sich mit bestimmten Lehrveranstaltungen und/oder Modulen des Master-Fernstudiengangs Integrative StadtLand-Entwicklung decken, absolviert haben und dies nachweisen können, haben die Möglichkeit, in ein 90-Credits¹-Studienprogramm eingestuft zu werden. Über entsprechende Einstufungen entscheidet nach Anhörung des Studiengangsverantwortlichen der Prüfungsausschuss.

(4) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(5) Zu einer Modulprüfung zugelassen werden kann sowohl ein Kandidat, der in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Fernstudiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist sowie ein Kandidat, der den Kurs als Weiterbildung belegt hat, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die im Absatz 1 und 2 genannten Zeugnisse bzw. Nachweise,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland

¹ Bringt ein Studierender ein breites Grundlagenwissen aus adäquaten Master-Studiengängen/ universitären Diplomstudiengängen mit, kann er sein Studienprogramm im Bereich der Wahlpflichtmodule auf minimal zwei Grundkurse und fünf Aufbaukurse verringern, sofern er die nicht absolvierten Module durch bewertete Studienleistungen nachweisen kann. Das Projekt jedes Semesters ist grundsätzlich zu absolvieren. Eine Verringerung der Studiendauer ist daher nicht möglich.

5. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Nummer 4 nicht einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden bzw. dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach den Absätzen 5 und 6 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 21

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 - den Modulprüfungen und
 - der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.
- (2) Die Module des Masterstudiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche andere Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten und der Note der Master-Thesis (gemäß § 21, einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Dritteln, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät oder dem Studiengangsleiter zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 23

Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Master of Science“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät oder dem Studiengangsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen woll-

te, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2010/2011 für einen Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 20. Mai 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. Mai 2010.

Wismar, den 21. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan

	Modul	1. Semester/ Winter PV P CP	2. Semester/ Sommer PV P CP	3. Semester/ Winter PV P CP	4. Semester/ Sommer PV P CP	5. Semester/ Winter PV P CP
WPM 1	Grundkurs Architektur und Baukultur	Anm. PA 40 3				
WPM 2	Grundkurs Stadtentwicklung	Anm. PA 42 3				
WPM 3	Grundkurs Regionalentwicklung		Anm. PA 40 3			
WPM 4	Grundkurs Sozialgeografie		Anm. PA 32 3			
WPM 5	Grundkurs Technische Infrastruktur	Anm. K 120 3				
WPM 6	Grundkurs Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturen	Anm. K 120 3				
WPM 7	Grundkurs Betriebswirtschaft	Anm. K 120 3				
WPM 8	Grundkurs Sozialwissenschaften und lokale Lebenskultur		Anm. PA 42 3			
WPM 9	Grundkurs Moderation, Mediation und Kommunikationswissenschaften	Anm. PA 40 3				
WPM 10	Grundkurs Kommunikationsmethoden und Kommunikationsdesign		Anm. PA 67 3			
WPM 11	Aufbaukurs Stadt_Land barrierefrei				Anm. PA 60 5	
WPM 12	Aufbaukurs Stadtentwicklung			Anm. PA 60 5		
WPM 13	Aufbaukurs Regionalentwicklung und Regionalmanagement			Anm. PA 68 5		
WPM 14	Aufbaukurs Geo-Informationssysteme (GIS)[1]			Anm. K 120 5		
WPM 15	Aufbaukurs Technische Infrastruktur		Anm. PA 60 5			
WPM 16	Aufbaukurs Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturen			Anm. PA 70 5		
WPM 17	Aufbaukurs Betriebswirtschaft und regionale Kreisläufe		Anm. K 120 5			
WPM 18	Aufbaukurs Sozialwissenschaften und lokale Lebenskultur				Anm. PA 74 5	
WPM 19	Aufbaukurs Moderation, Mediation und Kommunikationswissenschaften		Anm. PA 68 5			
WPM 20	Aufbaukurs Kommunikationstechniken und Kommunikationsdesign				Anm. PA 114 5	
PM 1	Projekt 1	Anm. Pr 224 8				

PM 2	Projekt 2		Anm. Pr 224 8		Anm. Pr 224 8		
PM 3	Projekt 3				Anm. Pr 224 8		
PM 4	Projekt 4					Anm. Pr 224 8	
PM 5	Masterthesis ¹ Kolloquium						Anm. PA 780 26 M 45 1
Σ 120 CP	Zu leistendes Selbststudium + Präsenzstunden zu erlangende Credits	690 23 CP 5x3 CP 1x8 CP	720 24 CP 2x3 CP 2x5 CP 1x8 CP	690 23 CP 3x5 CP 1x8 CP	690 23 CP 3x5 CP 1x8 CP	810 27 CP	
Σ	Anzahl der Prüfungen	6	5	4	4		1
	Beispiel für ein 90 CP-Studium Zu leistendes Selbststudium + Präsenzstunden	420 14 CP	390 13 CP	540 18 CP	540 18 CP	810 27 CP	
Σ 90 CP	zu erlangende Credits	2x3 CP 1x8 CP	1x5 CP 1x8 CP	2x5 CP 1x8 CP	2x5 CP 1x8 CP	27 CP	
Σ	Anzahl der Prüfungen	3	2	3	3		1

Von den Grundkursen müssen je 7, von den Aufbaukursen je 8 absolviert (bzw. anerkannt) werden. Von den Projekten müssen alle 4 absolviert werden (pro Semester 1 Projekt). Die Masterthesis muss von jedem Absolventen erarbeitet werden.

PV Prüfungsvorleistung

P Prüfungsleistung

CP Credit Points (ECTS)

K Klausur

M Mündliche Prüfung

PA Prüfungsarbeit als alternative Prüfungsleistung

Anm. Wird eine Prüfungsvorleistung erforderlich, erhält der Studierende mit dem vor Beginn des Seminars ausgeteilten Lehrbrief die Aufgabenstellung für die Prüfungsvorleistung.

Pr Projektarbeit

Die Zeiteinheiten hinter K und M entsprechen der Prüfungszeit in Minuten

Die Zeiteinheit hinter PA und Pr entsprechen der notwendigen Bearbeitungszeit in Stunden

¹ Die Masterthesis wird in einem Kompetenzfeld bearbeitet, in dem mindestens der Aufbaukurs oder ein Projekt bearbeitet wurde und inhaltlich nicht identisch mit dem ersten akademischen Abschluss ist.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student ID Number or Code

not for public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Integrative urban and rural development

2.2 Main Field(s) of Study:

Culture of the built environment

Urban, rural and area development

Administration and management of urban and rural regions

Social aspects of planning

Communication: general aspects and design

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology,

Business and Design

Department of Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Adminstrating Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Higher degree

3.2 Official Length of Programme:

2.5 years (including thesis)

3.3 Admission Requirements:

The admission requirement for the Masters course is a Bachelor degree, a "Diplom", or Masters Degree from a national or international institution of higher education, in a related department, and at least 180 credits in the course.

Additionally, participants must have at least 12 months of relevant job experience, acquired after the completion of this first academic qualification.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Distance learning, 2.5 years

4.2 Programme Requirements:

The student has to collect 120 credit points (CP) in total.

4.3 Programme Details:

See the Masters Degree Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for examination (written and oral), for the thesis topics and the evaluation system.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Final Grade

N.N. (Gesamtnote)

Based on weighted average of grades in the fields of examination

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Admission to Further Studies:

Qualifies the bearer of the M.Sc. degree for admission to Doctoral Studies (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Sc. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of Integrative urban and rural development.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wings.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)
Masters Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.
² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

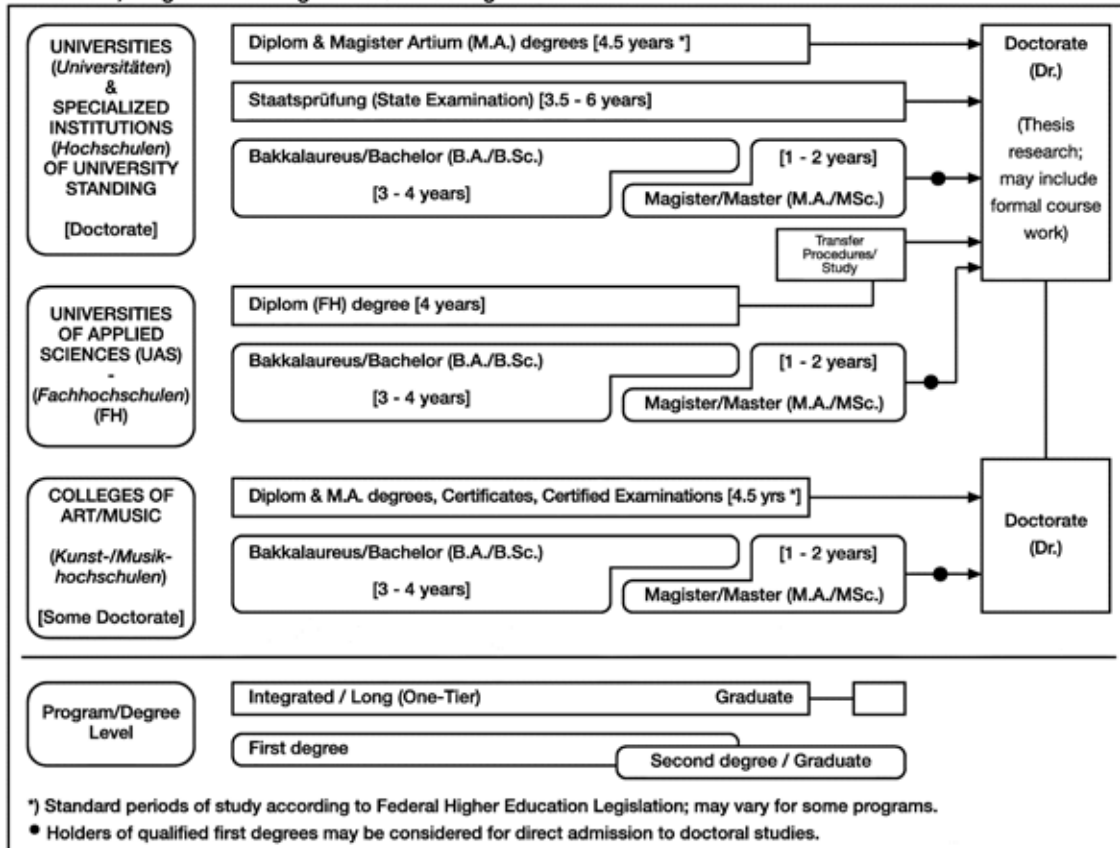
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

9. Modules and ECTS

Examination Areas (Modules)	ECTS
Elective Course Modules 1 - 15 (As specified in the elective course catalogue)	61
Project 1	8
Project 2	8
Project 3	8
Project 4	8
Master-Thesis and Colloquium	27
Total	120

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruVors»
Chairman
Examination Committee

**Satzung zur Streichung und Änderung der Mindestnote
für die Zulassung zu Masterstudiengängen
der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 20. Januar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M.-V. S. 730) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

**Artikel 1
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

**Artikel 2
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baltische Regionalstudien vom 7. November 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 442) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 3
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Bildende Kunst**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildende Kunst vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 288) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 4
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
British and North American Studies**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Studies vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 291) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 5
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Politikwissenschaftliche Demokratiestudien:
Demokratie und Globalisierung**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaftliche Demokratiestudien und Globalisierung vom 8. Oktober

2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 606) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 6
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Fennistik**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 22. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1244), werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 7
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Germanistische Literaturwissenschaft**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 309) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 8
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Geschichtswissenschaft**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 312) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 9
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Intercultural Linguistics:
Germanistische Gegenwartssprachen**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Linguistics: Germanistische Gegenwartssprachen vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 27. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 69), werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

**Artikel 10
Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Kunstgeschichte**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 319) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Artikel 11**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Philosophie**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 14. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 914), werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

Artikel 12**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Skandinavistik**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavistik vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 325) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

Artikel 13**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Slawische Philologie**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 329) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

Artikel 14**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Sprache und Kommunikation**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 21. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 70), werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

Artikel 15**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Vergleichende Literaturwissenschaft**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literaturwissenschaft vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 337) werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „und 2“ gestrichen.

Artikel 16**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Mathematik**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik vom 24. März 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 563) wird § 2 Satz 2 gestrichen.

Artikel 17**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Physik**

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Physik vom 22. September 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 770) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit einer Gesamtnote bis einschließlich 2,5“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 18**Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung**

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung vom 13. Juli 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 598) wird in § 2 Absatz 1 die Gesamtnote „gut“ (2,5) durch „befriedigend“ (3,0) ersetzt.

Artikel 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. Januar 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2011.

Greifswald, den 20. Januar 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock**

Vom 1. November 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. Juli 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 817) wird wie folgt geändert:

1. Anhang A wird wie folgt geändert: In der Fächerübersicht werden folgende Fächer eingefügt:
 - a) „B 13 – Französische Sprache, Literatur und Kultur (EF/ZF)“
 - b) „B 17 – Spanische Sprache, Literatur und Kultur (EF/ZF)“.
2. Neu angefügt werden als Anlagen die folgenden Fachanhänge:
 - a) B 13 – Französische Sprache, Literatur und Kultur (EF/ZF) samt Prüfungsplan
 - b) B 17 – Spanische Sprache, Literatur und Kultur (EF/ZF) samt Prüfungsplan.

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Oktober 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 1. November 2010.

Rostock, den 1. November 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 270

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Fachhang zur Prüfungsordnung B 13: Französische Sprache, Literatur und Kultur

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 1. November 2010

§ 1 Geltungsbereich

Der vorliegende Fachhang gilt für den Teilstudiengang Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erst- und Zweitfach im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. Juli 2010.

§ 2 Module

(1) Für das Studium des Faches Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und zwölf Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Für das Studium des Faches Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module (60 LP) Fachstudium, darunter acht Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 6 bis O 6 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 4 erfüllt und
2. neben Französischen Sprachkenntnissen auch Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein nachweisen kann.

(2) Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss (nach § 17 der Prüfungsordnung). Liegen diese Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums noch nicht vor, können sie im Rahmen des IDS-Moduls nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 4 Prüfungsplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B 13: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der PHF – Erstfach Französisch

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
1. Studienjahr											
WS	PHF BA Fra A 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft S Einführung Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem	
WS	PHF BA Fra B 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ia	V Einführung franz. Sprachwissenschaft S Grundlagen franz. Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem	
jedes Sem											
Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz, alternativ Auslandsaufenthalt											
SS	PHF BA Fra C 6	Pflicht	Französische Kultur und Medien I	S Introduction à la civilisation française	2	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem	
SS	PHF BA Fra D 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ia	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	4	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem	
2. Studienjahr											
WS	PHF BA Fra E 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ib	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
WS	PHF BA Fra F 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ib	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
über 2 Semester											
SS	PHF BA Fra VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz	S Einführung in die Vermittlungskompetenz/Fachdidaktik S Sprachvermittlung Praktikum (3 Wochen)	4	keine	Referat	20 Minuten	12	4. Sem	
SS	PHF BA Fra G 6	Pflicht	Französische Kultur und Medien II	Ü Civilisation Ü Médias	4	keine	Klausur oder mündl. Prüf.	90 Min. bzw. 20 Min.	6	4. Sem	
SS	PHF BA Fra H 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ib	Ü Conversation I Ü Traduction I	4	keine	Klausur oder mündl. Prüf.	90 Min. bzw. 20 Min.	6	4. Sem	
3. Studienjahr											
WS	PHF BA Fra I 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft IIa	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
WS	PHF BA Fra K 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft IIa	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
WS	PHF BA Fra L 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis IIa	Ü Grammaire II Ü Übersetzung II	4	keine	Klausur	90 Min.	6	5. Sem	
SS	PHF BA Fra M 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft IIb	V Literaturwissenschaft S Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur oder Referat	90 bzw. 20 Min.	6	6. Sem	
SS	PHF BA Fra N 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft IIb	V Sprachwissenschaft S Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur oder mündl. Prüf.	90 bzw. 20 Min.	6	6. Sem	
SS	PHF BA Fra O 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis IIb	Ü Conversation II Ü Traduction II	4	keine	mündliche Prüfung	20 Minuten	6	6. Sem	
Bachelorarbeit											
Gesamt											
									50	120	

Abkürzungen: FS Fachsemester, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, SS Sommersemester, WS Wintersemester

B 13: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der PHF – Zweifach Französisch

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Fra A 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft S Einführung Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem
WS	PHF BA Fra B 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ia	V Einführung franz. Sprachwissenschaft S Grundlagen franz. Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem
SS	PHF BA Fra C 6	Pflicht	Französische Kultur und Medien I	S Introduction à la civilisation française	2	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
SS	PHF BA Fra D 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ia	Ü Grammaire I Ü Übersetzung I	4	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
										24
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Fra E 6	Pflicht	Französische Literaturwissenschaft Ib	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF BA Fra F 6	Pflicht	Französische Sprachwissenschaft Ib	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
SS	PHF BA Fra G 6	Pflicht	Französische Kultur und Medien II	Ü Civilisation Ü Médias	4	keine	mündliche Prüfung / Referat	20 Minuten	6	4. Sem
SS	PHF BA Fra H 6	Pflicht	Französische Sprachpraxis Ib	Ü Conversation I Ü Traduction I	4	keine	Klausur oder mündl. Prüfung	90 Min. bzw. 20 Min.	6	4. Sem
										24
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Fra I 6*	Wahl- pflicht	Französische Literaturwissenschaft IIa	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Fra K 6*	Wahl- pflicht	Französische Sprachwissenschaft IIa	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Fra L 6*	Wahl- pflicht	Französische Sprachpraxis IIa	Ü Grammaire II Ü Übersetzung II	4	keine	Klausur	90 Min.	6	5. Sem
										12
										60
					30					

* Im 5. Semester können die Studierenden zwei der drei Module wählen.

Abkürzungen: FS Fachsemester, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, SS Sommersemester, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung
B 17: Spanische Sprache, Literatur und Kultur
als Anlage zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 1. November 2010

§ 1
Geltungsbereich

Der vorliegende Fachanhang gilt für den Teilstudiengang Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Erst- und Zweitfach im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. Juli 2010.

§ 2
Module

(1) Für das Studium des Faches Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und zwölf Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Für das Studium des Faches Spanische Sprache, Literatur und Kultur im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module (60 LP) Fachstudium, darunter acht Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 6 bis O 6 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Spanische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 4 erfüllt und
2. neben Spanischen Sprachkenntnissen auch Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein nachweisen kann.

(2) Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss (nach § 17 der Prüfungsordnung). Liegen diese Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums noch nicht vor, können sie im Rahmen des IDS-Moduls nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 4
Prüfungsplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B 17: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der PHF – Erstfach Spanisch

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungstyp)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
WS	PHF BA Spa A 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft S Einführung Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem	
	PHF BA Spa B 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ia	V Einführung span. Sprachwissenschaft S Grundlagen span. Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem	
jedes Sem		Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz, alternativ Auslandsaufenthalt									
SS	PHF BA Spa C 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien I	S Einführung Cultura (Landeskunde)	2	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem	
	PHF BA Spa D 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ia	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	4	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem	
1. Studienjahr											
2. Studienjahr											
WS	PHF BA Spa E 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ib	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
WS	PHF BA Spa F 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ib	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem	
SS	PHF BA Spa VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz	S Einführung in die Vermittlungskompetenz/Fachdidaktik S Sprachvermittlung Praktikum (3 Wochen)	4	keine	Referat	20 Minuten	12	4. Sem	
	PHF BA Spa G 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien II	Ü zur Kultur Ü zu Medien	4	keine	Klausur oder mündl. Prüf. oder Referat	90 Min. bzw. 20 Min.	6	4. Sem	
SS	PHF BA Spa H 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ib	Ü Conversación I Ü Traducción I	4	keine	Klausur oder mündl. Prüf.	90 Min. bzw. 20 Min.	6	4. Sem	
3. Studienjahr											
WS	PHF BA Spa I 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft IIa	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
WS	PHF BA Spa K 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft IIa	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem	
WS	PHF BA Spa L 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis IIa	Ü Gramática II Ü Übersetzung II	4	keine	Klausur	90 Min.	6	5. Sem	
SS	PHF BA Spa M 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft IIb	V Literaturwissenschaft S Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur oder Referat	90 Min. bzw. 20 Min.	6	6. Sem	
SS	PHF BA Spa N 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft IIb	V Sprachwissenschaft S Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur oder mündl. Prüf.	90 Min. bzw. 20 Min.	6	6. Sem	
SS	PHF BA Spa O 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis IIb	Ü Conversación II Ü Traducción II	4	keine	mündliche Prüfung	20 Minuten	6	6. Sem	
Gesamt											
									12	48	6. Sem
									50	120	

Abkürzungen: FS Fachsemester, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, SS Sommersemester, WS Wintersemester

B 17: Studienplan- und Prüfungsplan: Bachelor der PHF – Zweifach Spanisch

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Spa A 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ia	V Literaturwissenschaft S Einführung Literaturwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem
WS	PHF BA Spa B 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ia	V Einführung span. Sprachwissenschaft S Grundlagen span. Sprachwissenschaft	4	keine	Klausur	90 Min.	6	1. Sem
SS	PHF BA Spa C 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien I	S Einführung Cultura (Landeskunde)	2	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
SS	PHF BA Spa D 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ia	Ü Gramática I Ü Übersetzung I	4	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Spa E 6	Pflicht	Spanische Literaturwissenschaft Ib	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF BA Spa F 6	Pflicht	Spanische Sprachwissenschaft Ib	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	3. Sem
SS	PHF BA Spa G 6	Pflicht	Spanische Kultur und Medien II	Ü zur Kultur Ü zu Medien	4	keine	mündliche Prüfung / Referat	20 Minuten	6	4. Sem
SS	PHF BA Spa H 6	Pflicht	Spanische Sprachpraxis Ib	Ü Conversación I Ü Traducción I	4	keine	Klausur oder mündl. Prüf.	90 Min. bzw. 20 Min.	6	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Spa I 6*	Wahlpflicht	Spanische Literaturwissenschaft IIa	S Literaturwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Spa K 6*	Wahlpflicht	Spanische Sprachwissenschaft IIa	S Sprachwissenschaft	2	keine	Hausarbeit	6 Wochen	6	5. Sem
WS	PHF BA Spa L 6*	Wahlpflicht	Spanische Sprachpraxis Iia	Ü Gramática II Ü Übersetzung II	4	keine	Klausur	90 Minuten	6	5. Sem
18										
60										

* Im 5. Semester können die Studierenden zwei der drei Module wählen.

Abkürzungen: FS Fachsemester, S Seminar, Ü Übung, V Vorlesung, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, SS Sommersemester, WS Wintersemester

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Management von kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU)
an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen an der Fachhochschule Stralsund vom 30. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 werden im ersten und zweiten Anstrich die Worte „mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 32 wird im Kompetenzfeld 3: Interdisziplinäre und internationale Handlungskompetenz in der 3. Spalte der Regelprüfungstermin für die Lehrveranstaltung BWLM5001 Wissenschaftstheorie die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2011 in den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen an der Fachhochschule Stralsund immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 23. November 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Dezember 2010.

Stralsund, den 20. Dezember 2010

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Joachim Venghaus**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 277

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Fernstudiengang Qualitätsmanagement
der Hochschule Wismar
University of Applied Science: Technology, Business and Design**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert wurde, erlässt die Hochschule Wismar, University of Applied Science: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Qualitätsmanagement der Hochschule Wismar vom 19. September 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Präambel, § 28 Absatz 1, der Überschrift der Anlage 1 und der Überschrift und § 9 der Anlage 3 werden dem Wort „Qualitätsmanagement“ jeweils die Wörter „/Quality Management“ angefügt.
2. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“
3. In § 25 Absatz 1 und § 11 der Anlage 3 werden die Wörter „Master of Quality Management“ jeweils durch die Wörter „Master of Engineering“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 278

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Wirtschaftsrecht
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Hochschule Wismar für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht vom 31. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ ist der erste berufsqualifizierende Abschluss „Bachelor“ oder „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“ oder ein vergleichbarer Studienabschluss einer nationalen oder ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studienabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung. Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht soll in der Regel nur zugelassen werden, wer den ersten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erlangt hat. Wird diese Gesamtnote nicht erreicht, müssen mindestens zwei rechtliche Module oder die Abschlussarbeit mit einer Modulnote von 2,0 oder besser bestanden worden sein. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote auf 3,3 oder schlechter lautet.“

2. § 22 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Es gilt die jeweils bessere Note.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 279

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. Januar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Fennistik:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik vom 10. Januar 2008², zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 22. Juli 2009³, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT bei Studienbeginn im WiSe	RPT bei Studienbeginn im SoSe
1.	Synchrone Sprachwissenschaft	300	1	10	1	2
2.	Schwedisch für Fennisten I	300	1	10	1	2
3.	Diachrone Sprachwissenschaft	300	2	10	4	4
4.	Schwedisch für Fennisten II	300	1	10	2	3
5.	Literatur und Kultur	300	1	10	2	1
6.	Sprache und Gesellschaft	300	1	10	2	1
7.	Übersetzen und Kommunikation	300	2	10	4	4 ⁴

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 7 werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 5 von zwei Prüfern.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Masterarbeit ist spätestens 6 Monate nach der letzten Modulprüfung anzumelden. Bei Nichtanmeldung verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.“

4. Die Qualifikationsziele der Module im Anhang werden wie folgt gefasst:

„Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. »Synchrone Sprachwissenschaft«:
qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der synchronen fennistischen Sprach-

wissenschaft, Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen [GERS C1].⁴

2. »Schwedisch für Fennisten I«:
Grundkenntnisse in der schwedischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes [GERS A1].

3. »Diachrone Sprachwissenschaft«:
qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen fennistischen Sprachwissenschaft. Vervollkommnung der fachsprachlichen Kompetenz des Finnischen [GERS C1].

4. »Schwedisch für Fennisten II«:
erweiterte Grundkenntnisse in der schwedischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Befähigung zum selbständigen Umgang mit schwedischsprachigen Quellen zur Geschichte, Literatur und Kultur Finnlands [GERS A2, rezeptive Lesekompetenz B1].

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 296

³ Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1246

⁴ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“ in der Fassung von 2002

5. »Literatur und Kultur«:
qualifiziertes literaturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der skandinavischen und finnischen Literatur- und Kulturgeschichte
6. »Sprache und Gesellschaft«:
Identifizieren verschiedener Varietäten der finnischen Sprache. Theoretisch reflektierte Analyse und Produktion verschiedener Textsorten [GERS C1]. Beurteilung von außersprachlichen Kontexten sozialer, regionaler und kulturhistorischer Natur.
7. »Übersetzen und Kommunikation«:
Erwerb übersetzerischer Grundfähigkeiten. Hinzu kommt die weitere Vervollkommnung der bereits erworbenen Kenntnisse in der finnischen Sprache, die es ermöglichen, eine qualifizierte und möglichst uneingeschränkte Kommunikation in Wort und Schrift zu führen [GERS C1].“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Sommersemester 2011 im Studiengang Fennistik immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Dezember 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2011.

Greifswald, den 20. Januar 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 280

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 2 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 5 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Wiek
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 103 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2.
 - a) Grundschule Friedland
 - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 267 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3.
 - a) Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Lübz
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 102 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
4.
 - a) Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Lübz
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 102 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5.
 - a) Kooperative Gesamtschule Wittenburg
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 650 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die E 13 TVL eingruppiert sein.

6.
 - a) Kooperative Gesamtschule Wittenburg
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 650 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende:**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 13 TV-L eingruppiert sein.

Berichtigung

Im Mitteilungsblatt Nr. 04/2011 wurde unter Nr. 10 die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin der Förderschule „Albert Schweitzer“ Schwerin ausgeschrieben.

Richtig muss es heißen:

- a) Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Albert Schweitzer“ Schwerin
- b) Landeshauptstadt Schwerin
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
- d) ca. 149 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen Stelle für Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die in der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr hingewiesenen Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Ab-

hängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das u.a. Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen eingruppiert sein.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs- termin	Zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) EntGr. E 15 hD TV-L 1. Koordinierung der pädagogischen Arbeit zwischen den Lehrkräften (fachliche Anleitung, Beratung, Kontrolle) 2. Koordinierung erforderlicher Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit 3. Fachliche Anleitung und Beratung der Schüler und Eltern 4. Mitarbeit in der Prüfungskommission 5. Unterstützung der täglichen Unterrichtsplanung und -organisation, insbesondere im Ganztags schulbereich 6. Koordinierung schulischer Leitungsaufgaben 7. Durchführung von Veranstaltungen und Projekten 8. Öffentlichkeitsarbeit	Deutsch-Polnisches-Gymnasium Löcknitz F.-Engels-Str. 5-6 17321 Löcknitz	01.08.2011	Staatliches Schulamt Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf Grundlage der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehVDVO M-V, v. 08.04.1998 in der geltenden Fassung) und der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung (LehKapVO M-V, v. 02.03.2007) Einstellungen von Referendarinnen und Referendaren für das Lehramt an Gymnasien vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist deshalb vorgesehen, zum **01. August 2011**

50 Stellen für das Lehramt an Gymnasien

landesweit zu besetzen.

darunter:

- 25 Stellen für Referendarinnen und Referendare, die zusätzlich die Unterrichtserlaubnis an Grundschulen erwerben
- 25 Stellen für Referendarinnen und Referendare, die zusätzlich die Unterrichtserlaubnis an Regionalen Schulen erwerben

Sollten für eines der beiden Kontingente weniger zulassungsfähige Bewerbungen eingehen als Stellen zur Verfügung stehen, wird die Stellenzahl des anderen Kontingents entsprechend erhöht.

Die Referendarinnen und Referendare erwerben neben der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien außerdem die in Mecklenburg-Vorpommern gültige Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an

Grundschulen oder Regionalen Schulen.

Eine Unterrichtserlaubnis für Grundschulen kann nur erwerben, wer das Erste Staatsexamen in Deutsch und / oder Mathematik erworben hat. Für die Unterrichtserlaubnis an Regionalen Schulen gelten bezüglich der Fächer keine Einschränkungen. Es wird freigestellt, sich für beide Doppelqualifikationen gleichzeitig zu bewerben.

Für das Lehramt an Gymnasien besteht ein besonderer Bedarf für folgende Fächer und in folgender Rangfolge:

1. Informatik
2. Arbeit-Wirtschaft-Technik
3. Musik

4. Kunst und Gestaltung
5. Sozialkunde
6. Philosophie
7. evangelische Religion
8. Spanisch
9. Latein
10. Biologie
11. katholische Religion

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beschäftigte/r in der Tätigkeit einer Referendarin / eines Referendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt. Der Vorbereitungsdienst hat eine Dauer von 24 Monaten.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis zum **26. Mai 2011** (Poststempel) zu richten an

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Frau Claudia Jungbluth
Referat VII 216 e
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de oder www.regierung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt!).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.